

## **Zusammenfassende Erklärung gem. § 10, Abs. 4 Bau GB**

### **1. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange im Bebauungsplan**

Die betreffenden Umweltbelange werden durch die bestandsorientierte und teilkonservatorische Abgrenzung des Geltungsbereiches und durch geeignete Festsetzungen und Hinweise berücksichtigt.

Gem. den §§ 2 und 2a BauGB ist dem Aufstellungsverfahren der Begründung des Bauleitplanes (BBPL und 2. Änderung FNPL) ein Umweltbericht beigelegt, in dem die Belange und Anforderungen des Umweltschutzes am Ort der Planung dargelegt wurden. Es wurde der Umweltzustand und die Umweltmerkmale aufgezeichnet und bewertet. Die Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung ergab geringe bzw. unerhebliche Eingriffseffekte. Divergente Planungsoptionen sind nicht gegeben.

Mit der Durchführung des Planes sind Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in den Raum vorgesehen.

Am Geltungsbereich des BBPL sind die Baumaßgehalte und die Versiegelungsfläche auf die geringst mögliche Dimension limitiert worden. Die Eingriffnahme auf höherwertige Vegetations- und Flächeneinheiten im Sinne der Umweltrelevanz wurde planerisch begrenzt. Das Planvorhaben schließt sich an den Ortrandbestand an, eine Inanspruchnahme im Außenraum wird vermieden. Erhaltenswerte Vegetationen werden als zu erhalten festgesetzt; öffentliche und private Grünflächen werden mit neuen Grünstrukturen angereichert.

Nach Planung erfolgt ein Eingriff im Sinne der Eingriffsregelung, welcher zu kompensieren ist. Die Ausgleichsermittlung erfolgte nach den Vorgaben der gesetzlichen Regelung des Freistaates Bayern. Im Rahmen der Ausgleichsabhilfe zum Eingriff werden im Gemarkungsbereich Unterbechingen zielgerichtete Maßnahmen [Ausgleichsfläche A-1 Teilflur Gemarkung Unterbechingen – Fl.-Nr. 696] mit dem Schwerpunkt Naturhaushalt (Flächenfestsetzung Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft) festgesetzt. Durch die Schöpfung einer artenreichen Streuwiese, durchsetzt mit Streuobst und Landschaftshecken, wird dem Biotoptrittsteingefüge im Lokalraum Rechnung getragen.

Nach Ermittlung artenschutzrechtlicher Belange treten durch die Planung keine artenschutzrechtlich relevanten Verbotstatbestände nach § 42 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG auf.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Umweltauswirkungen des Baugebietes keine erheblichen Umweltauswirkungen verbleiben.

**2. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplan**

Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte parallel zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung vom 04.04.2014 bis 05.05. 2014.

Es wurden von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Äußerungen vorgebracht, die zu geringfügigen Ergänzungen und redaktionellen Änderungen führten.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 07.07.2014 bis 08.08.2014 öffentlich ausgelegt.

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit einem Schreiben um eine Stellungnahme gebeten. Die vorgebrachten Äußerungen führten nur zu einer Änderung: Von Seiten des Landratsamtes Dillingen a. d. Donau, Fachbereich 41 – Immissionsschutz wurde vorgebracht, dass das Emissionskontingent in den Bebauungsplan übernommen werden soll.

**3. Gründe, aus denen heraus der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde**

Von Seiten des Gemeinderates wurden im Vorfeld andere Alternativstandorte untersucht, die jedoch aufgrund der Emissionsproblematik, der Erschließung, der Naturschutzbelange und der Topographie nicht in Frage kamen bzw. teilweise auch gar nicht zur Verfügung standen.

Am ausgewählten Standort gab es aufgrund der vorhandenen Erschließung von Norden, der Notwendigkeit der Ortsrandeingrünung sowie der Topographie keine Alternativen zur vorliegenden Variante.

Aufgestellt:

04.09.2014

Punkt 1: Andreas Görgens, Landschaftsarchitekt, Lauingen

Punkt 2 + 3: Moser + Ziegelbauer, Architektur und Städtebau GmbH, Nördlingen

haunsheim\bp\unterbechingen\ge raiffeisenstraße\20141001 zusammenfassende erklärung.docx